

# **BEKANNTMACHUNG**

## **Vertrag über die Übertragung von Aufgaben für die Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen**

**z w i s c h e n**

**dem Kreis Nordfriesland, vertreten durch den Landrat,**

**u n d**

**dem Amt Viöl, vertreten durch den Amtsvorsteher**

### **Präambel**

Der Kreis Nordfriesland ist gemäß § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG) zuständig für die Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, die

- zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder eines Wohngeldempfängers / einer Wohngeldempfängerin sind oder
- für die ein Kinderzuschlag nach § 6a BKGG bezogen wird.

Es handelt sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe des Kreises Nordfriesland.

Bisher mussten sich im Zuständigkeitsbereich des Amtes Viöl lebende Antragstellerinnen und Antragsteller erst an das Amt für die Wohngeldbewilligung und dann an das vom Kreis Nordfriesland mit der Durchführung der Aufgabe beauftragte Sozialzentrum für die Bildungs- und Teilhabeleistungen wenden. Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit, sollen die Leistungen künftig aus einer Hand erbracht werden.

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- 1) Der Kreis Nordfriesland nimmt für die nachfolgend beschriebenen Aufgaben das Amt Viöl im Sinne von § 19a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein in Anspruch.
- 2) Der Kreis Nordfriesland bleibt Träger der Aufgaben, deren Durchführung und Vollzug nach diesem Vertrag übertragen werden und ist für die Aufgabenerfüllung sachlich verantwortlich.

### **§ 2**

#### **Aufgabenübertragung**

- 1) Das Amt Viöl führt nach diesem Vertrag die Verwaltung für die Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG an Personen, die im Bereich des Amtes Viöl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2) Von den unter Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen sind Widerspruchsentscheidungen und gerichtliche Verfahren ausgenommen.

### **§ 3 Durchführung**

- 1) Das Amt Viöl erfüllt die Aufgaben nach den Weisungen (Fachaufsicht) des Kreises Nordfriesland.
- 2) Der Kreis Nordfriesland kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen Richtlinien und Rundverfügungen erlassen. Insbesondere kann der Kreis Nordfriesland Einzelheiten des Verfahrensablaufes bestimmen und die Gestaltung der Formblätter und Bearbeitungsblätter bestimmen. Der Druck der Gutscheine erfolgt in der Regel durch den Kreis Nordfriesland.
- 3) Der Kreis Nordfriesland organisiert regelmäßig gemeinsame Erfahrungsaustausche der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach diesem Vertrag zuständigen Beschäftigten. Er informiert kurzfristig über rechtliche Änderungen.
- 4) Der Kreis Nordfriesland stellt außerdem die für die Erbringung und Verwaltung der Leistungen notwendige Fachsoftware und die erforderlichen Zugänge zum Kreisnetz über die Nordbits AöR zur Verfügung. Er erstattet die dafür von der Nordbits in Rechnung gestellten Leistungen, gewährleistet die Schulung der Beschäftigten und ist auch für den technischen Datenschutz verantwortlich.
- 5) Die Auszahlung der BuT-Leistung erfolgt kassenmäßig über die Finanzbuchhaltung des Kreises Nordfriesland.
- 6) Der Kreis Nordfriesland behält sich im Übrigen vor, in regelmäßigen Abständen fachaufsichtliche Prüfungen durchzuführen, Prüfungsrechte Dritter bleiben davon unberührt. Er erhält hierzu Einsichtsrechte in Akten und Unterlagen des Amtes Viöl.

### **§ 4 Beschäftigte**

Das Amt Viöl nimmt die ihm übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahr. Es übt für seine Beschäftigten die Dienstaufsicht aus. Der Kreis Nordfriesland ist berechtigt, den Beschäftigten des Amtes fachliche Weisungen zu erteilen.

### **§ 5 Haftung**

Regressansprüche des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die darauf beruhen, dass das Amt Viöl gegen ein Gesetz, die Rundverfügungen und Weisungen des Kreises Nordfriesland oder gegen Vergabevorschriften verstoßen hat, sind dem Kreis Nordfriesland zu erstatten. Im Übrigen ist die Haftung des Amtes Viöl auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 6 Kosten**

- 1) Zur Abgeltung der für die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten erstattet der Kreis Nordfriesland dem Amt Viöl pauschal jährlich einen Betrag von 5.000 Euro, zahlbar jeweils zum 01.03. des Jahres.
- 2) Ab dem Jahr 2016 können beide Seiten eine Anpassung der Kostenpauschale verlangen. Für die Berechnung werden die vom Bund und Land gewährten Erstattungen für die Verwaltungskosten der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach

dem SGB II und nach § 6b Bundeskindergeldgesetz des Vorjahres durch die Anzahl der Personen dividiert, die in diesem Jahr Bildungs- und Teilhabeleistungen bezogen haben (Erstattung pro Leistungsempfänger). Für die Errechnung der dem Amt Viöl zu zahlenden Kostenpauschale wird die Erstattung pro Leistungsempfänger mit der Anzahl der Personen, die vom Amt Viöl im Vorjahr Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten haben, multipliziert.

- 3) Eine Anpassung nach Absatz 2 kann nur verlangt werden, wenn die so errechnete Erstattungspauschale um mehr als 10 % vom Erstattungsbetrag des Vorjahres abweicht.

### § 7

#### Gültigkeitsdauer, Kündigung, Außerkrafttreten

- 1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- 2) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Im Übrigen gilt § 127 LVwG
- 3) Dieser Vertrag tritt außerdem außer Kraft, wenn das Amt Viöl gemäß § 7 AG-SGB II/BKGG zur Wahrnehmung der Aufgaben herangezogen wird.

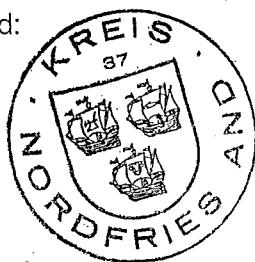
### § 8

#### Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 3) Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann diejenige wirksame Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Für den Kreis Nordfriesland:

Husum, den 19.12.13



  
Dieter Harrsen  
Landrat

Für das Amt Viöl:

Viöl, den

23. Dezember 2013

**Amt Viöl**  
**- Der Amtsvorsteher -**

  
Thomas Hansen  
Amtsvorsteher